

den Kontingentierungsvorschriften gegenüber ganz gleich, denn dieser Unterschied ist in diesen Bestimmungen und auch in den Branntweinsteuergesetzen überall nirgends berührt und hervorgehoben.

Dölle.

Wie in der letzten Plenarsitzung der Handelskammer für den Reg.-Bez. Münster mitgetheilt wurde, hat der Verband rheinisch-westfälischer Baumwollspinner an den wirtschaftlichen Ausschuß zur Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen eine Eingabe gerichtet, in welcher er einen Tarif für Baumwollgarn als Grundlage für die Ausarbeitung eines neuen autonomen Tarifs empfiehlt. Der von dem Verein vorgeeschlagene Tarif sieht gegenüber dem vertragsmäßigen Tarif eine Erhöhung und größere Staffelung der Zollsätze für die Nummern über 45 hinaus vor. Der Verein wünscht ferner, daß bei

dem etwaigen Abschluß eines neuen Handelsvertrages England nur die beschränkte, Baumwollgarne ausschließende Meistbegünstigung gewährt würde und für Baumwollgarne gegenüber England wieder der autonome Tarif von 1879 bis zur allgemeinen Revision des Zolltarifs in Kraft treten möge. Die Handelskammer beschließt, dem Ausschüsse für Textilindustrie unter Beziehung einer größeren Zahl von nicht der Handelskammer als Mitglieder angehörenden Sachverständigen der Baumwoll-Spinnerei und -Weberei die Sache zur Berathung zu überweisen.

— Es wird in sehr eingehende Erwägung gezogen werden müssen, ob es mit Rücksicht auf die Zollrevisionen und Zollabfertigungen ratsam und ausführbar erscheinen möchte, den ohnehin schon complicirten Baumwollgarn-Tarif noch complicirter zu gestalten.

D. Red.

Meinungsaustausch.

Die Zeitschrift des Vereins *badiischer Finanz-Assistenten* bringt auf unsere *offenen Fragen* in Nr. 12 vom 31. März dieses Jahres auf S. 92, in ihrer April-Nummer S. 61 folgende Antworten.

1. *Vaseline* von butterartiger Konsistenz ist nach S. 470 des amtlichen Waarenverzeichnisses der Zolltarifposition 26 i zugewiesen. Nach Seite 49 des Zolltarifs ist die Tara für Waaren der Nr. 26 i beim Eingang in Fässern auf 13% festgesetzt, wobei nur für Paraffin in Fässern eine Ausnahme-Tara von 9% vorgesehen ist. Die Tara für Vaseline in Fässern beträgt hiernach 13%.

2. *Petroleum* in der der beschriebenen Art unterliegen nach S. 42/43 des Waarenverzeichnisses als grobe gefir-

niße Eisenblechware der Tarifposition 6 e 2 betta und dem Zollsatz von 10 M., da nach Anmerkung 2 Abs. 5 zu Eisenwaren (W.B. S. 101) „ein glatter (gepflichtelter) Oelfarbenanstrich als Firnis angesehen“ wird.

3. *Schiffsschoner* sind im amtlichen W.B. S. 235 namentlich aufgeführt unter der technischen Bezeichnung: „Korken der (nebentypisch umstrickte Korkstücke zur Verhütung der Reibung anlandender Schiffe) pos. 13 f, Zollsatz 10 M.“

Der Umstand, daß nach obiger Beschreibung statt der Korkstücke Rohrstücke die Einlage bildeten, wird auf die Tarifirung ohne Einfluß bleiben.

Entziehung der Abgaben.

Die „Australische Post“ schreibt:

Ein eigens zum *Schmuggeldienst erbantes Schiff* ist immerhin heutigen Tages eine Neuheit. Ein solches Fahrzeug wurde durch die australischen Zollbehörden weggenommen. Das Schiff, die *Phos* (1552 Tonnen), Kapitän S. B. Johnston, auf dem Wege von Hamburg nach Melbourne begriffen, wurde bald nach dem Eintritt in den Melbourner Hafen von Detectives erfüllt, die dasselbe in systematischer Weise durchsuchten, wobei eine ungeheure Menge nicht deklarierter, zollpflichtiger Waaren die in einer Reihe sonderbarer Behältnisse versteckt gewesen, zu Tage gefördert wurden. Das Schiff war vollständig wie der Tisch eines Taschenspielers eingerichtet. Überall falsche Fächer, falsche Wände, falsche Böden, selbst aus der Kambuse des Schiffskochs wurden große Mengen Cigarren, Tabak und Spirituosen hervorgezogen, die Reis-, Zucker- und Erbsen-Behälter, alle hatten doppelte Böden. Ganz besonders war die Kapitäns-Kajüte

ein Meisterstück der Gaukelfkunst. Spiegel, Schränke, alles diente dazu, steuerpfllichtige Gegenstände zu verbergen. Der Kapitän war Mitbesitzer des Schiffes und hatte persönlich den Bau desselben überwacht. Angeichts der bedeutenden Quantitäten der Waaren, die mit Beschlag belegt sind, hat die Regierung die ganz außergewöhnliche Maßnahme getroffen, das Schiff als Sicherheit für die schwere Geldstrafe, die dem Schmugglerkapitän auferlegt wurde, zu behalten.

Wir bemerken dazu, daß die Wegnahme des Schiffes durchaus keine ungewöhnliche Maßnahme ist. Die Zollgesetze ziemlich aller Länder, auch die deutschen, schreiben die Confiscation der zum Schmuggel benutzten Transportmittel vor und kommt es mithin auch bei uns vor, daß zu solcher Confiscation geschritten werden muß. Im Jahre 1885 wurde in Rügenwalde ein Schiff, in welchem ein heimliches Doppelschott angebracht, worin dänischer Kautabak verborgen war, ebenfalls confisziert.

Personalien.

Preußen.

gestorben:
Schroeder H.A. in Kreuznach.
pensionirt:
v. Stoich O'Reilly in Köln,
Barree O'Rev in Hildesheim,
Schneider H.A. AchR in Potsdam,
Bayen " " in Wandsbek,
Stein " " in Prenzlau,

Stephanus PrStSekr KanzlRth in Stettin,
Schu'z " in Stettin,
Libbert Haff H.A.Sekr in Magdeburg,
Hoffmann " " " Kiel,"
Schlüter " " " Kiel,"
Kraft B.G. I. B.Nend in Eckernförde,
Schaudin StG I in Rost,
Plethke " in Rybnit,
Klein " in Lauenburg,